

Pflegewohngeld (PWG)

- PWG ist ein Zuschuss zu den Investitionsaufwendungen des Heimes.

§ 6 Landespflegegesetz (LPflegeG)

- Die Voraussetzungen für die Gewährung des PWGs sind:

- vollstationäre Heimaufnahme
- Einstufung in eines Pflegegrades 2-5 durch die Pflegekasse
- Einkommen liegt unter der Einkommensgrenze
- Vermögen liegt unter der Vermögensgrenze

- Das PWG wird einkommensbezogen und vermögensabhängig nach Maßgabe der Verordnung gewährt.

§ 6 (4) LPflegeG

- Die Einkommensgrenze ergibt sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Landespflegegesetzverordnung (LPflegeGVO) aus dem § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Sie beträgt z.Zt. 1.365,16 €.

Die Vermögensgrenze ist in der LPflegeGVO festgesetzt. Sie beträgt 6.900,00 € bei Einzelpersonen und 11.900,00 € bei Ehepaaren.

- Die Landesregierung hat durch Festlegung der LPflegeGVO Näheres über die Gewährung des PWG bestimmt.

Insbesondere bestimmt sie die Voraussetzungen, das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren, die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Laufzeit des PWGs.

- Das PWG wird bis zur Höhe der Investitionsaufwendungen, höchstens jedoch 15,35 € täglich, gewährt.

§ 8 (1) LPflegeGVO

Der niedrigste Betrag zwischen den Investitionsaufwendungen, die Differenz Einkommen zur Einkommensgrenze und der ungedeckten Heimkosten wird gezahlt.

- Ein Antrag auf Hilfe zur Pflege gilt zugleich als Antrag auf PWG.

§ 9 (3) LPflegeGVO

- Das PWG wird ab Vorliegen der Voraussetzungen gewährt, sofern der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides der Pflegekasse gestellt wird, im Übrigen ab Antragsmonat.

§ 9 (3) LPflegeGVO

- Bevor PWG bewilligt werden kann, muss der Antragsteller andere Sozialleistungen (z.B. Wohngeld) in Anspruch nehmen.